Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 27. November 2015 | Jahrgang 70 / Nr. 47
Erscheint einmal wöchentlich am Freitag
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Amtsblatt-Redaktionsschluss – Verordnung – Regierungssitzung – Gesetzesbeschluss des Landtages – Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Kundmachung

Amtsblatt-Redaktionsschluss

Am Freitag, 18. Dezember 2015 erscheint das letzte Amtsblatt für das Jahr 2015. Redaktionsschluss: Dienstag, 15. Dezember 2015, 12.00 Uhr.

Die Herausgabe des ersten Amtsblattes im neuen Jahr erfolgt am Freitag, 8. Jänner 2016. Redaktionsschluss: Dienstag, 5. Jänner 2016, 12.00 Uhr. Sämtliche Einschaltungen werden ausschließlich in digitaler Form unter der E-Mailadresse: amtsblatt@vorarlberg.at entgegengenommen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 1.2 (Frödischtal-Laternsertal-Dünserberg)

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes wird verordnet:

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2015 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 62 Stück Kahlwild in der Wildregion 1.2 (Frödischtal-Laternsertal-Dünserberg) angeordnet.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 62 Stück Kahlwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Herbert Burtscher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 4.3 (Saminatal)

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes wird verordnet:

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2015 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 34 Stück Kahlwild in der Wildregion 4.3 (Saminatal) angeordnet.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 34 Stück Kahlwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Herbert Burtscher

Verordnung

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2015 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 67 Stück Kahlwild in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 67 Stück Kahlwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

---

40. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 24. November 2015

BESCHLÜSSE:

Der Gemeinde Alberschwende (Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges für die Ortsfeuerwehr), der Marktgemeinde Nenzing (Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges für die Ortsfeuerwehr), der Gemeinde Schlins (Ankauf eines Versorgungsfahrzeuges mit Containerverladeeinrichtung für die Ortsfeuerwehr), der Marktgemeinde Lauterach (Kindergarten Bachgasse, Kostenbeitrag zum Neubau), der Gemeinde Altach (Kostenbeitrag für Transporte von Schulkindern zur und von der privaten Montessori Schule Altach), dem Spielboden Dornbirn (Sonderförderung für Infrastruktur), der Gemeinde Innerbraz (Neubau des Gemeindehauses Innerbraz, Förderung des Musikheimes) und verschiedenen Antragsstellern (K1-Zentrum „alpS – Climate Change Solutions“, K1-Zentrum „Austrian Center for digital Productions“, K1-Zentrum „Textile Competence Centre Vorarlberg - TCCV“, Erweiterung und Optimierungsmaßnahmen des Biomasseheizwerkes Dornbirn Mitte, Errichtung eines Nahwärmenetzes in Dornbirn), der Gemeinde Höchst (Radwegprojekt „Neubau Lückenschluss Römerstraße“) und der Stadt Dornbirn (Radwegprojekt „Neubau Radweg Gilmstraße – Schlachthausstraße“) werden Beiträge gewährt.

Für den Betrieb der Fachhochschule Vorarlberg GmbH und für öffentliche Bibliotheken und Ludotheken werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Die Lieferung einer Konferenzanlage für Ausschusssitzungen des Vorarlberger Landtages wird vergeben.

Die Rechnungsabschlüsse 2014 des Landeskrankenhauses Bregenz und des Landeskrankenhauses Rankweil werden genehmigt.

Zur Finanzierung der Außerprojektkosten für das Montafoner Schanzenzentrum Tschagguns wird ein Beitrag gewährt.

An verschiedene Sportvereine werden Mittel zur Sanierung von Sportstätten ausbezahlt.

Das Land beteiligt sich im Jahr 2015 an der Umsetzung der Übernehmerinitiative der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT).

Die erforderlichen Lieferungen und Leistungen für die Bodenmarkierungsarbeiten 2016 auf Landesstraßen werden vergeben.

Im Gemeindegebiet Lustenau wird die Kreuzung L 203/L 204, km 11,00 bis km 11,25, den heutigen Anforderungen entsprechend umgebaut.

Im Gemeindegebiet Klösterle wird die L 197, Arlbergstraße, von Rauz bis Stuben gemäß dem Bauprojekt 2015 teilweise neu trassiert und ausgebaut.

Die erforderlichen Lieferungen und Leistungen für die Bauarbeiten zur Erneuerung der Fahrbahntafel bei der Dornbirnerachbrücke im Zuge der L 41, Senderstraße, an der Gemeindegrenze Dornbirn – Lauterach werden vergeben.

Die Verordnung über die Ausschreibung der Wiederholung der Bürgermeister-Stichwahlen in Bludenz und Hohenems wird erlassen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

PrsG-020-6/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Archivgesetz

Der Landtag hat am 18. November 2015 ein Archivgesetz beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 13. Jänner 2016, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-570-1/LG

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Land- und Forstarbeitsgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.
Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).
Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
Die Begutachtungsfrist endet am 18. Dezember 2015.
Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-570-3

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).
Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
Die Begutachtungsfrist endet am 18. Dezember 2015.
Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Kundmachung

Gemäß § 86 Abs. 1 Flurverfassungsgesetz (FlVG), LGBl.Nr. 2/1979 in der geltenden Fassung, wird verlautbart, dass der Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 6. Oktober 2015, Zahl: ABB-203.15.070/0016-8, betreffend die Einleitung des Regulierungsverfahrens über den „Ausschlag Außer-Gampaping“ in EZ 734, Grundbuch 90107 St. Gallenkirch, in Rechtskraft erwachsen ist. Bis zum Abschluss des Regulierungsverfahrens gilt somit gemäß § 83 Flurverfassungsgesetz die besondere Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörde Bregenz.

Der Amtsvorstand
in Vertretung
Dr. Klaus Nigsch

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt